

Bearbeiterin: Frau B. Hinkel
Datum: 15.10.2013

1. Gesetzliche Grundlagen

- Schulgesetz Brandenburg - Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG
- Schulentwicklungsplanung des Landkreises Märkisch-Oderland – 4. Fortschreibung 2012-2017

2. Schulstufen, Schulformen und Schulträger in Brandenburg

Schulstufen und -formen

Gemäß § 16 BbgSchulG bilden die Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Primarstufe, die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe sowie die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.

Das Gymnasium umfasst gem. § 21 BbgSchulG die Jahrgangsstufen 7 bis 12, vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Für die Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule sind nach § 53 BbgSchulG neben dem Wunsch der Eltern die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (Eignung) der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Die Eltern wählen durch einen Erstwunsch und einen Zweitwunsch je eine Schule, an der ihr Kind den gewünschten Bildungsgang belegen soll. Der Besuch eines Bildungsgangs setzt die dafür erforderliche Eignung voraus. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Schulträger

Der Schulträger verwaltet gem. § 99 BbgSchulG seine Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Schulträger beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung und unterhält und verwaltet die Schule als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Er stellt insbesondere die Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel und das sonstige Personal.

Gem. § 10 BbgSchulG sind Träger von Grundschulen die Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Ausnahme der Landkreise. Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Große kreisangehörige Städte oder mittlere kreisangehörige Städte gemäß § 1 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg können Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen sein. Andere Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse können Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen sein, wenn die Schülerzahl für die Errichtung oder Fortführung einer in der Schulentwicklungsplanung als notwendig bezeichneten weiterführenden allgemein bildenden Schule vorhanden oder innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist.

Neben den öffentlichen Schulträgern gibt es auch freie Schulträger, die als Ersatz- oder Ergänzungsschule betrieben werden können. Diese Schulen haben keinen originären gesetzlichen Versorgungsauftrag, sondern sollen vielmehr die bestehende Bildungslandschaft ergänzen.

Zügigkeit und Klassenstärke ab Sekundarstufe I

Die Schulen müssen gem. § 103 BbgSchulG die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Parallelklassen (Mindestzügigkeit) haben. **Sie müssen mindestens zweizügig organisiert sein.** Die Schulen sollen in zusammenhängenden Gebäuden untergebracht werden. Die Unterbringung in getrennten Gebäuden ist in Ausnahmefällen zulässig.

In Klassen ab der Jahrgangsstufe 7 darf eine **Höchstgrenze von 30 Schülern** nicht überschritten werden. **Die Mindestfrequenz liegt bei 20 Schülern (VV-Unterrichtsorganisation).**

Errichtung von Schulen

Gem. § 104 BbgSchulG sind die öffentlichen Träger berechtigt und verpflichtet, Schulen zu errichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Eine Verpflichtung zur Errichtung von weiterführenden allgemein bildenden Schulen besteht nicht, wenn die Abschlüsse gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG an bestehenden Schulen erworben werden können. Ein Bedürfnis besteht insbesondere, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als erforderlich bezeichnet ist. Der Beschluss des Schulträgers zur Errichtung einer Schule bedarf der Genehmigung durch das Ministerium. Die Genehmigung wird erteilt, wenn u.a. die Ziele der Schulentwicklungsplanung beachtet worden sind.

Bei der Errichtung von Schulen muss die Mindestzügigkeit für wenigstens fünf Jahre ab der Eröffnung gesichert sein.

3. Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen)

Privatschulen sind Schulen, die keinen öffentlichen, sondern einen privaten Träger haben, also Einzelpersonen, Personenvereinigungen oder Stiftungen des bürgerlichen Rechts, außerdem die Kirchen und die den Kirchen verbundenen Organisationen. In den letzten Jahren betätigen sich vereinzelt auch Kapitalgesellschaften als Schulträger. Die Privatschulen gestalten den Unterricht in eigener Verantwortung und können von den Eltern bzw. Schülern frei gewählt werden.

Die meisten Privatschulen sind nach wie vor gemeinnützige Schulen, denen es nicht auf Gewinnerzielung, sondern auf die Förderung pädagogischer, religiöser oder weltanschaulicher Ziele ankommt.

Die Privatschule hat das Recht, ihren inneren und äußeren Schulbetrieb nach einem eigenem pädagogischen, religiösen oder weltanschaulichen Konzept frei zu gestalten. Sie ist frei in der Wahl ihrer Lehrkräfte, sofern diese persönlich und fachlich geeignet sind. **Außerdem steht ihr das Recht der freien Schülerwahl zu; das bedeutet, dass sie in Abweichung von den Auslese- und Versetzungsgrundsätzen der öffentlichen Schule Schüler aufnehmen darf, soweit sie es erzieherisch verantworten kann, und dass ihr Schüler nicht gegen ihren Willen zugewiesen werden dürfen. D.h. freie Träger haben anders als öffentliche Schulen keinen Versorgungsauftrag.**

Die Frequenzstärken zur Klassenbelegung gem. § 103 BbgSchulG i.V.m. der VV Unterrichtsorganisation müssen die freien Träger nicht einhalten.

Das Grundrecht der Privatschulfreiheit ist grundgesetzlich verbürgt. Zwar steht gemäß Art. 7 Abs. 1 GG das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates, also des jeweiligen Bundeslandes. Es gibt jedoch kein staatliches Schulmonopol. Vielmehr gewährleistet das Grundgesetz in Art. 7 Abs. 4 die Freiheit zur Errichtung und zum Betrieb privater Schulen.

Im Schuljahr 2008/09 gab es in Deutschland 3.057 allgemeinbildende Schulen in privater Trägerschaft, die von knapp 700 000 Schülerinnen und Schülern besucht wurden. Das entspricht einem Anteil von 7,7% der rund 9 Millionen Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen. Im früheren Bundesgebiet liegt der Anteil bei 7,8%, in den neuen Ländern (einschl. Berlin) bei 6,9%.

Die quantitativ bedeutendste Schulart in privater Trägerschaft sind die Gymnasien. Sie wurden 2008 von knapp 40% der Privatschüler allgemeinbildender Schulen besucht, gefolgt von Realschulen (16,4%), Freien Waldorfschulen (11,5%) und Grundschulen.

Entscheidend für einen Privatschulbesuch ist der Bildungsstand der Eltern. Motive für die Wahl einer Privatschule sind die Hoffnung auf das Vorfinden eines besseren sozialen Milieus, eine bessere Persönlichkeitsbildung der Kinder sowie die Erwartung höherer Lernleistungen und besserer Chancen im Berufsleben.

Die Mehrzahl der Privatschulen ist entsprechend ihrer pädagogischen und weltanschaulichen Ausrichtung in Trägerorganisationen zusammengeschlossen (konfessionelle Schulen, Schulen im Verband Deutscher Privatschulen (VDP), Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung, internationale Schulen, sonstige Privatschulen).

Ersatz- und Ergänzungsschulen

Man unterscheidet bei den Privatschulen zwischen Ersatz- und Ergänzungsschulen. Ersatzschulen stehen unter dem Vorbehalt staatlicher Genehmigung; sie dürfen in ihren Lehrzielen, der Ausstattung und wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter staatlichen Schulen zurückstehen und keine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördern. Ersatzschulen haben einen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe und es kann an ihnen die Schulpflicht erfüllt werden. Das unterscheidet sie von Ergänzungsschulen (=Schulen in privater Trägerschaft, deren Einrichtung den staatlichen Behörden lediglich angezeigt werden muss).

Die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule ist an die in Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 GG abschließend aufgeführten Bedingungen geknüpft. Danach darf die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter der entsprechenden öffentlichen Schule zurückstehen. Bei ihr wird also Gleichwertigkeit, keineswegs aber Gleichartigkeit mit der öffentlichen Schule vorausgesetzt. Das bedeutet, dass sich die Ersatzschule die Bildungsziele der entsprechenden öffentlichen Schulart in ihren wesentlichen Merkmalen zu eigen machen muss. Eine strikte Bindung an die von der Schulverwaltung erlassenen Lehrpläne und Stundentafeln ist indes nicht geboten. Auch bei der Auswahl der Schulbücher ist die Privatschule frei. Ebenso kann sie in den Unterrichtsmethoden von den öffentlichen Schulen abweichen. Sie darf eigene, z.B. religiös-weltanschaulich geprägte Erziehungsziele verfolgen, muss dabei aber der Werteordnung der Verfassung Rechnung tragen. Darüber hinaus hat sie die Grundsätze der für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Prüfungs- und Versetzungsordnungen einzuhalten.

Gem. § 121 BbgSchulG dürfen Ersatzschulen nur mit Genehmigung des Ministeriums errichtet oder geändert werden. D.h. bei privaten Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen steht das Grundrecht der Privatschulfreiheit unter dem Vorbehalt staatlicher Genehmigung (Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG); dadurch soll die Allgemeinheit vor unzureichenden Bildungseinrichtungen geschützt werden.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht,
2. die Lehrkräfte fachlich und pädagogisch eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht zurücksteht, oder die fachliche und pädagogische Befähigung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird und
3. eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nicht gefördert und damit der Schulbesuch unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern gewährleistet wird.

Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte muss genügend gesichert sein, indem zumindest

1. über das Angestelltenverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde,
2. der Anspruch auf Urlaub festgelegt und die Pflichtstundenzahl geregelt wurde und
3. die Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Abständen gezahlt werden.

Die Schule muss Formen der Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften gewährleisten. Weitere Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung sind die fachliche Eignung des Schulträgers, seine Zuverlässigkeit und die Gewähr, dass dieser nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.

Schulen in freier Trägerschaft unterliegen also der staatlichen Aufsicht und müssen die inhaltlichen staatlichen Vorgaben erfüllen. Ihre pädagogische Besonderheit liegt in der eigenen erzieherischen Ausrichtung, dem definierten Schulprogramm, der spezifischen geistigen Grundhaltung, die in der Regel in religiösen oder philosophischen Überzeugungen stecken sowie dem Schulleben.

Anerkannte Ersatzschulen

Gem. § 123 BbgSchulG kann einer genehmigten Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie ohne wesentliche Beanstandungen dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, durch das Ministerium die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen werden.

Die von der Ersatzschule erteilten Zeugnisse und Abschlüsse sind nicht ohne Weiteres denen der öffentlichen Schule gleichgestellt. Mit der Erteilung der Genehmigung wird der Ersatzschule nur bestätigt, dass sie als eine Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, geeignet ist. Erst durch die Anerkennung erhält die Schule die Befugnis, ihren Schülern Leistungsnachweise mit öffentlich-rechtlicher Wirkung selbst zu erteilen.

Finanzierung der Privatschulen

Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Bei den öffentlichen Schulträgern trägt die Personalkosten für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal das Land gem. § 108 BbgSchulG. Die Kosten für das sonstige Personal und die Sachkosten des öffentlichen Schulträgers trägt der Schulträger selbst.

Das Land kann den öffentlichen Schulträgern darüber hinaus Zuwendungen gewähren z.B. für Bau- und Ausstattungsinvestitionen.

Träger von Ersatzschulen, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, erhalten gem. § 124 BbgSchulG einen öffentlichen Finanzierungszuschuss zum Betrieb der Schule (Betriebskostenzuschuss). Der Betriebskostenzuschuss wird für die durch den Betrieb der Schule anfallenden Personal- und Sachkosten gewährt. Denn nur in den seltensten Fällen sind Privatschulen imstande, sich selbst zu finanzieren. Das scheitert bei den Ersatzschulen zumeist schon daran, dass sie keine kostendeckenden Schulgelder erheben dürfen (eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf nicht gefördert werden, sog. Sonderungsverbot). Als vertretbar wird ein monatliches Schulgeld von etwa 150 Euro bezeichnet. Deshalb erhalten die Ersatzschulen eine staatliche Regelbeihilfe zu den laufenden Kosten des Schulbetriebs, nach dem Pauschalverfahren.

Für Ersatzschulen, die ohne wesentliche Beanstandungen arbeiten, wird der Betriebskostenzuschuss erstmalig drei Jahre nach der Eröffnung gewährt. Diese Wartefrist wird um ein Jahr verkürzt, wenn der Schulträger im Land Brandenburg bereits einen Betriebskostenzuschuss für eine staatlich anerkannte Ersatzschule erhält und das Ministerium den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält.

Die Frequenzstärken zur Klassenbelegung gem. § 103 BbgSchulG i.V.m. der VV Unterrichtsorganisation müssen die freien Träger nicht einhalten. Allerdings werden sie nach der

Anzahl der Schüler bezuschusst und sind demnach auch bestrebt, die Zahl zwischen 20 und 30 Schülern pro Klasse einzuhalten.

Sofern es sich bei den Trägern um gemeinnützige Körperschaften handelt, sind sie von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Grundsteuer befreit.

4. Hinweise zur Schulentwicklungsplanung des LK MOL – 4. Fortschreibung 2012 bis 2017

Hoppegarten liegt im Schulplanungsbereich II (dazu gehören weiterhin Neuenhagen, Petershagen/Eggersdorf, Fredersdorf/Vogelsdorf).

Die Übergangsquote für den Schulplanungsbereich II liegt bei Gymnasien bei 38,5 %, bei Oberschulen bei 44 % und bei Gesamtschulen bei 17,5 %.

Die niedrigen Übergangsquoten für das Gymnasium (im Vergleich zu den anderen Schulplanungsbereichen mit durchschn. 45,4%) wird auf Wanderbewegungen aus den Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf und Petersh./Eggersd. an die Gymnasien in Richtung Berlin und in den Planungsbereich I zurückgeführt (Strausberg, Rüdersdorf).

Die Bevölkerungsentwicklung für die Planungsbereiche II und I wird als stabil angesehen.

Im Schuljahr 2011/2012 ist folgender schulischer Bestand im Sek I- und II-Bereich im Landkreis MOL vorhanden:

5 Oberschulen mit Grundschulteil, 7 Oberschulen, 5 Gymnasien, 1 Oberstufenzentrum mit Standorten in Strausberg und Seelow (=öffentliche Schulen) und folgende freie Träger:
Berufsorientierte Oberschule Neuenhagen (Träger IB); Freies Gymnasium Strausberg (Träger bundtStift gGmbH); Gesamtschule Petersh./Eggersd. (FAW gGmbH); Johanniter-Gymnasium Wriezen (Träger: Schulstiftung der ev. Kirche Berlin-Brandenburg...)

Im Schulplanungsbereich II wurde folgender Bestand im Sek I- und II-Bereich festgestellt:
Lenne-OS; Oberschule Fredersdorf; Einstein-Gymnasium Neuenhagen; Berufsorientierte Oberschule Neuenhagen (Träger IB); Gesamtschule Petersh./Eggersd. (FAW gGmbH)

Die Gesamtschülerzahlen im Planungsbereich II steigerten sich von 1997 von 13,1 % auf 27,7% in 2012. Im Planungsbereich I (Strausberg, Rüdersdorf, Märkische Schweiz, Altlandsberg) blieben die Zahlen von 36,2 % (1997) auf 37,0 % (2012) relativ konstant. In den Planungsbereichen III und IV sind die Schülerzahlen in dieser Zeit gesunken.

6,3 % der Schüler besuchten Schulen in freier Trägerschaft.

Auslastung der Schulkapazitäten

Die Auslastung der Schulkapazitäten sind abhängig vom Schulanwahlverhalten im Sekundar-I- und II-Bereich und der sich daraus ergebenden Wanderbewegungen.

Hinsichtlich der Schülerzahlen wird ein leichter Anstieg im Planungszeitraum 2012 bis 2017 erwartet, der sich insbesondere im Bereich der Sek I und II abzeichnen wird.

Die Analyse der Erstwünsche im Ü7-Verfahren zeigt folgende Verteilung auf die einzelnen Schulformen: 49,2 % Oberschulen; 5,4% Gesamtschulen; 45,4% Gymnasien.

Das Gesamtschüleraufkommen im Schulplanungsbereich II steigt von 1.661 Schülern (in 2013/2014) auf 1.831 Schüler (in 2016/2017), also um 170 Schüler. Dieser Anstieg soll durch die

Schulstandorte in Strausberg, Altlandsberg, Rüdersdorf, Erkner und Berlin versorgt werden. Dieser Trend ist auch für den Sek-II-Bereich abzulesen.

Im Schulplanungsbereich I sinkt das Schüleraufkommen von 1.957 (2013/2014) auf 1.861 (2016/2017).

Das Gesamtschüleraufkommen der Sekundarstufe I im LK MOL steigt leicht von 5.572 (2013/2014) auf 5.775 (2016/2017).